



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10821**
Datum: 19.07.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	11.07.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	18.07.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und
seine Ausschüsse" – Vorlagen-Nummer: V/2011/09583

Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 1.) Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse **mit folgenden Änderungen:**
 - a) ~~§ 2 („Änderung der Tagesordnung“)~~ Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.**“
 - b) ~~§ 7 („Anträge und Anfragen“)~~ Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 16. **Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.** Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.“

e) ~~§ 7 („Anträge und Anfragen“) Absatz 4 erhält folgende Fassung:~~

~~„Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu geben. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortetn kann.“~~

a) § 8 („Beratung der Sitzungsgegenstände“) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.“

e) ~~§ 8 („Beratung der Sitzungsgegenstände“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:~~

~~„Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige, durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, **Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)**, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten zu hören. Anträge auf Anhörung dieser Personen sind zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzung spätestens 1 Woche vor der Sitzung über die Geschäftsstelle Stadtrat dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Kenntnis zu geben und unverzüglich an alle Fraktionen und fraktionslosen Stadträte weiter zu leiten.~~

~~Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen.~~

~~Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner, **Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt Halle (Saale)**, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten vor der Abstimmung **nach der Anhörung** den Sitzungsraum zu verlassen.~~

f) ~~§ 9 („Geschäftsordnungsanträge“) Absatz 2 erhält folgende Fassung:~~

~~„Wird eine Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss im Stadtrat erörtert, muss sie auf Verlangen des Vorsitzenden des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei fehlender abschließender Beratung spätestens in seiner Sitzung im sechsten Monat nach seiner Verweisung.“~~

b) § 10 („Abstimmungen“) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

~~„Beschlussvorschläge in Vorlagen und Anträgen sind Vor jeder Abstimmung über Vorlagen und Anträge hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, den sich daraus ergebenden Beschlussvorschlag über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass über ihn sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt beantwortet werden können kann. Unbenommen bleibt das Recht, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.“~~

h) § 15 („Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle“) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

~~„In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in denr ersten Sitzungen des Stadtrates nach der Sommerpause im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.“~~

i) § 21 („Verfahren in den Ausschüssen“) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

~~„Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser **Beschlussempfehlung des Ausschusses** als Änderungsantrag des Ausschusses **in den beschließenden Ausschuss oder** den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung anderer Ausschussmitglieder, die dem Stadtrat angehören. Anträge können in die Ausschüsse nur direkt eingebracht werden, wenn der Ausschuss für die Entscheidung über den Antrag nach der Hauptsatzung beschließend zuständig ist. Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.“~~

j) § 21 (Verfahren in den Ausschüssen) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

~~„Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige, in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.“~~

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

zu a) - § 2 Absatz 3

Vorgeschlagen wird die Absetzung einer Angelegenheit bereits bei der Abstimmung zur Tagesordnung künftig von der Zustimmung des Einbringers abhängig zu machen. Nur so erhalten Antragsteller die Chance, ihren Vorschlag angemessen zu erläutern. Das den Stadträten und Fraktionen nach § 42 Absatz 3 Gemeindeordnung LSA zustehende Initiativrecht würde praktisch ins Leere laufen, wenn die Mehrheit eine mündliche Begründung einer Initiative dadurch verhindern kann, dass die Angelegenheit von der TO abgesetzt wird. Vergleichbare Regelungen wurden beispielsweise in die Stadtratsgeschäftsordnungen in Magdeburg (vgl. § 7 Absatz 4 - http://www.magdeburg.de/media/custom/698_8487_1.PDF?1260279005) und Erfurt (vgl. § 4 Abs. 4 - http://www.erfurt.de/imperia/md/content/stadtrat/beschluesse_stadtrat/1410.pdf) aufgenommen.

zu b) - § 7 Absatz 2

Um eine parallele Anmeldung von Anträgen sowohl im Stadtrat als auch in vorberatenden Ausschüssen zu vermeiden, sieht der Entwurf der Geschäftsordnung in § 21 Absatz 6 vor, dass Anträge grundsätzlich zunächst in den Stadtrat einzubringen sind und erst nach einer eventuellen Verweisung in den vorberatenden Ausschüssen zu behandeln sind. Vorgeschlagen wird nicht in § 21 Absatz 6 — der die Rechte von sachkundigen Einwohnern betrifft — sondern in § 7 eine klarstellende Regelung aufzunehmen. Allerdings sollte es — wie bisher geübte Praxis — möglich sein, eine Antragstellung entweder direkt im Stadtrat vorzunehmen oder vor Einbringung im Rat bereits Fachausschüsse mit der Angelegenheit zu befassen. Lediglich die parallele Anmeldung zur Beratungsfolge wäre damit ausgeschlossen.

zu c) - § 7 Absatz 4

Vorgeschlagen wird Satz 2 „Sie sind zu Protokoll zu geben.“ zu streichen. Alle in der Sitzung getätigten Äußerungen inklusive der mündlichen Anfragen werden „zu Protokoll gegeben“ und müssen ggf. in ein Wortprotokoll nach § 15 aufgenommen werden. Desweiteren sollten nicht vorher angekündigte mündliche Anfragen nach Möglichkeit sofort in der aktuellen Sitzung von der Stadtverwaltung beantwortet werden.

zu a d) - § 8 Absatz 5

Nach dem Vorschlag der Stadtverwaltung kann die allgemeine Redezeit eines Stadtrates von 3 Minuten künftig durch Stadtratsbeschluss auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden. Dies ist unserer Ansicht nach nicht zielführend. Eine Beschränkung der Redezeit ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings wäre beispielsweise eine Verkürzung auf eine Minute rechtswidrig.

zu e) - § 8 Absatz 6

Vorgeschlagen wird das mehrheitlich zu beschließende Anhörungsrecht in der Ratssitzung auch hinsichtlich der Vertreter von Bürgerinitiativen zu erweitern. Soll eine Anhörung in einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen, ist eine Teilnahme der anzuhörenden Person auf den Zeitraum der Anhörung zu beschränken.

zu f) - § 9 Absatz 2

Die von der Stadtverwaltung vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass ein verwiesener Antrag bei Beratung in mehreren Fachausschüssen künftig regelmäßig erst nach 3 Monaten

~~wieder auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung erscheint. Vorgeschlagen wird, dass Anträge – wie Vorlagen der Stadtverwaltung auch – direkt nach der abschließenden Vorberatung in die unmittelbar folgende Stadtratssitzung eingebracht werden. Sollte ein vorberatender Ausschuss eine Angelegenheit vertagen, kann der Antrag gegebenenfalls auch im Stadtrat vertagt werden.~~

zu b g) - § 10 Absatz 4

Beschlussvorschläge in Vorlagen und Anträgen beinhalten keine Fragestellungen, so dass sie auch nicht mit ja oder nein beantwortet werden können. Demgegenüber ist die im Rahmen der Abstimmung durch den Stadtratsvorsitzenden zu formulierende Fragestellung so zu fassen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann (z.B. „Können Sie dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen?“).

zu h) – § 15 Absatz 9

~~Nach dem Entwurf der neuen Geschäftsordnung soll der Stadtrat jährlich in der ersten Sitzung des Stadtrates nach der Sommerpause im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates unterrichtet werden. Wir schlagen demgegenüber vor, eine halbjährliche Information im Stadtrat festzuschreiben.~~

zu i) – § 21 Absatz 6

~~Die Stadtverwaltung schlägt vor, dass bei Annahme eines Änderungsantrages eines sachkundigen Einwohners durch einen beratenden Ausschuss, dieser als Änderungsantrag des Ausschusses in den Stadtrat eingebracht wird. Da Änderungsantrag und Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht unbedingt übereinstimmen müssen, wird alternativ beantragt, nicht auf den (ursprünglichen) Änderungsantrag des sachkundigen Einwohners, sondern auf die abschließende Beschlussempfehlung abzustellen.~~

zu j) – § 21 Absatz 8

~~Vorgeschlagen wird die bisher bestehende Möglichkeit zur Anhörung von Einwohnern der Stadt nach Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen des Stadtrates nicht einzuschränken.~~